



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

ANSTALTSORDNUNG DER WERKE WANGEN-BRÜTTISELLEN

vom 7. März 2021, gültig ab 1. September 2021

Inhalt

1. Name und Sitz	3
2. Aufgaben	3
3. Art der Aufgabenerfüllung	3
4. Organe.....	3
a) Verwaltungsrat.....	4
b) Revisionsstelle	5
5. Betriebsleitung	5
6. Eigentum, Finanzierung.....	6
7. Beziehung zur Gemeinde Wangen-Brüttisellen	7
8. Beziehung zur Kundschaft und zu Dritten	7
9. Personalrecht	8
10. Haftung	8
11. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	8

1. Name und Sitz

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen "Werke Wangen-Brüttisellen" hat die Gemeinde Wangen-Brüttisellen mit der Revision der Gemeindeordnung (Urnenabstimmung vom 28. September 2008) eine selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt gegründet.

² Die Anstalt hat Sitz in Wangen-Brüttisellen.

2. Aufgaben

Art. 2 Aufgaben

Die Werke Wangen-Brüttisellen haben folgende Aufgaben:

- a) die Erschliessung und Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;
- b) die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets von Wangen-Brüttisellen mit Trink- und Brauchwasser nach kantonalen Vorgaben sowie die Versorgung mit Löschwasser;
- c) die Sicherstellung der Erschliessung und Versorgung mit Kommunikationssignalen im Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen.

Art. 3 Freiwillige Aufgaben

¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen erbringen im Auftrag der Gemeinde oder Dritter untergeordnete Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Versorgungsaufgaben stehen.

² Die Werke Wangen-Brüttisellen können ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind und die Leistungserbringung für die Versorgungsaufgaben in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3. Art der Aufgabenerfüllung

Art. 4 Stellung der Werke

Die Gemeinde erteilt den Werken Wangen-Brüttisellen folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 2:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Ausführungsbestimmungen;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist.

4. Organe

Art. 5 Organe

Die Organe der Werke Wangen-Brüttisellen sind:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Revisionsstelle.

a) Verwaltungsrat

Art. 6 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder. Mindestens ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode des vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieds fällt mit derjenigen des Gemeinderats zusammen. Die Wahl der nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder erfolgt gestaffelt, d.h. je zwei Mitglieder werden zu Beginn der Amtsperiode des Gemeinderats und je zwei Mitglieder in der Mitte der Amtsperiode gewählt.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die effiziente und effektive Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Werke Wangen-Brüttisellen strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Zudem nimmt er die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr und stellt zu diesem Zweck ein zweckmässiges Führungs- und Informationssystem sicher. Er informiert den Gemeinderat periodisch über die Unternehmensentwicklung und sofort bei ausserordentlichen Vorkommnissen.

² Dem Verwaltungsrat stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nicht der Betriebsleitung oder Angestellten übertragen sind. Insbesondere hat er folgende unübertragbare Kompetenzen:

- a) Festlegung der Unternehmensstrategie und der Geschäftspolitik;
- b) Beschlussfassung über den Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget;
- c) Beschlussfassung über die Rechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Gemeinderats;
- d) Erlass von anstaltsinternen Reglementen und Weisungen (Organisationsreglement, Unterschriftregelung, etc.);
- e) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde;
- f) Erlass von Ausführungsbestimmungen für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser oder Kommunikationssignalen sowie Festlegung der Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise im Rahmen der Reglemente über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Kommunikationssignalen;
- g) Anstellung und Entlassung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters sowie Überwachung der Betriebsleitung;
- h) Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht;
- i) Antragstellung an den Gemeinderat für die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrats;
- j) Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck;
- k) Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben;
- l) Antragstellung an den Gemeinderat über die Verwendung des Gewinns im Rahmen von Art. 18.

Art. 8 Kompetenzdelegation

¹ Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 7 ist der Verwaltungsrat befugt, einzelnen oder mehreren Mitgliedern, der Betriebsleitung oder Angestellten Aufgaben und Kompetenzen zu übertragen.

² Verfügungen einzelner Mitglieder oder Ausschüsse des Verwaltungsrats oder der Betriebsleitung, denen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen sind, können innert 30 Tagen nach ihrer Mitteilung, mit Antrag und Begründung dem Verwaltungsrat zur Überprüfung vorgelegt werden.

b) Revisionsstelle

Art. 9 Ernennung und Amtsdauer

¹ Der Gemeinderat ernennt auf Antrag des Verwaltungsrats eine Revisionsstelle, welche die Voraussetzungen des Gemeindegesetzes erfüllt. Die Ernennung ist jährlich nach Genehmigung der Rechnung durch den Gemeinderat vorzunehmen.

² Bei unsachgemässer Auftragserfüllung kann der Gemeinderat die Revisionsstelle vorzeitig abberufen.

Art. 10 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft nach Massgabe des übergeordneten Rechts die Buchführung und die Jahresrechnung sowie die Rechnungslegung der Werke Wangen-Brüttisellen. Sie erstattet über ihre Prüfungstätigkeit dem Verwaltungsrat, dem Gemeinderat und dem Bezirksrat Bericht.

² Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle zusätzliche Abklärungen und Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.

5. Betriebsleitung

Art. 11 Ernennung

¹ Der Verwaltungsrat ernennt die Betriebsleitung.

² Die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter oder – bei einem mehrköpfigen Leitungsgremium – die bzw. der Vorsitzende der Betriebsleitung bereitet die Geschäfte vor und nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er bzw. sie kann auch als Sekretär des Verwaltungsrats ernannt werden.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Betriebsleitung ist nach den Vorgaben des Verwaltungsrats verantwortlich für die operative Führung der Werke Wangen-Brüttisellen.

² Der Betriebsleitung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist;
- b) Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbereiten und vollziehen;
- c) Über Ausgaben im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Limiten entscheiden;
- d) Personal anstellen, entlassen und führen;
- e) Anstalt nach aussen vertreten.

³ Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung werden vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement festgelegt.

6. Eigentum, Finanzierung

Art. 13 Anlagen und Leitungsnetze

¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen erstellen, erweitern, erneuern, unterhalten und betreiben die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 hiervoor dienenden Leitungsnetze und die dazugehörigen Anlagen. Diese sind grundsätzlich im alleinigen Eigentum der Werke. Wenn es aus betrieblichen oder technischen Gründen erforderlich ist, können Anlagen und Teile der Leitungsnetze veräussert werden. Dazu ist in jedem Fall die vorgängige Zustimmung des Gemeinderats einzuholen.

² Für den Fall, dass Grundstücke und Anlagen, die nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, veräussert werden sollen, steht der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ein Vorkaufsrecht zu.

Art. 14 Finanzierung

¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen finanzieren sich über Gebühren und Entgelte für ihre Leistungen.

² Für hoheitliche Leistungen werden Gebühren erhoben. Nicht hoheitliche Leistungen wie Aufträge von Dritten, gewerbliche Dienstleistungen und die Belieferung von Marktkunden werden durch Preise abgegolten.

³ Die Einzelheiten zu den gebührenpflichtigen Leistungen sind in den Verordnungen und Reglementen über die Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Kommunikationssignalen geregelt.

Art. 15 Grundsätze Finanzhaushalt

¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen führen eine eigene Rechnung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.

² Der Erfolg für die einzelnen Geschäftsfelder ist gesondert auszuweisen. Mit einem geeigneten Controllingssystem ist Transparenz über die Kosten und Leistungen in den verschiedenen Geschäftsfeldern und ein zweckmässiger Mitteleinsatz zu gewährleisten.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 16 Fremdmittel

¹ Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben können die Werke Wangen-Brüttisellen Fremdmittel aufnehmen.

² Übersteigt bei einem Investitionsprojekt der Bedarf an Fremdmitteln (z.B. Darlehen) den Betrag von CHF 3'000'000, so ist das Einverständnis des Gemeinderats notwendig.

Art. 17 Reservebildung

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, zur Absicherung betrieblicher Risiken und zur Finanzierung von Investitionen bilden die Werke Wangen-Brüttisellen Reserven.

Art. 18 Ausschüttung einer Abgeltung an die Gemeinde

¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen entrichten der Gemeinde im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reservenbildung eine angemessene Abgeltung.

² Der Verwaltungsrat stellt jährlich Antrag über die Abgeltung, welcher dem Gemeinderat zusammen mit der Jahresrechnung der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt wird.

³ Aus der Wasserversorgung darf keine Abgeltung ausgeschüttet werden. Die Gemeindeversammlung legt den Höchststrahmen der Abgeltung für die Elektrizitätsversorgung und die Versorgung mit Kommunikationssignalen in den entsprechenden Abgabeverordnungen fest.

7. Beziehung zur Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Art. 19 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die Werke Wangen-Brüttisellen. Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr.

² Die Werke Wangen-Brüttisellen erstatten dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Anstalt. Er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

Art. 20 Eignerstrategie

Der Gemeinderat erstellt eine Eignerstrategie für die Werke Wangen-Brüttisellen. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 21 Datenausch

Die Werke und die Gemeinde Wangen-Brüttisellen stellen sich die für die Erfüllung der Pflichtaufgaben notwendigen Personendaten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Der Datenschutz wird gewährleistet.

Art. 22 Sondernutzung

Die Werke Wangen-Brüttisellen haben das Recht, für den Betrieb der Anlagen der Elektrizitäts- und der Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Kommunikationssignalen den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde Wangen-Brüttisellen (Verwaltungs- und Finanzvermögen) zu benutzen.

8. Beziehung zur Kundschaft und zu Dritten

Art. 23 Rechtsverhältnis

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Werken Wangen-Brüttisellen und den Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

- a) im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit sie durch übergeordnetes Recht verpflichtet sind;
- b) im Bereich der Wasserversorgung;
- c) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Recht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

² Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Rahmen der Versorgung mit Kommunikationssignalen und gewerblicher Leistungen sowie von Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Netzzugang ist privatrechtlich.

9. Personalrecht

Art. 24 Anstellungsverhältnis, berufliche Vorsorge

¹ Die Anstellungsverhältnisse der Werke Wangen-Brüttisellen sind öffentlich-rechtlich. Soweit sie nicht durch den Verwaltungsrat geregelt werden, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons Zürich.

² Über die Wahl der beruflichen Vorsorgeinstitution entscheidet der Verwaltungsrat.

10. Haftung

Art. 25 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Werke Wangen-Brüttisellen haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Haftung der Gemeinde für widerrechtlich zugeführten Schaden, der durch die Werke Wangen-Brüttisellen nicht gedeckt ist.

² Die Werke Wangen-Brüttisellen sind verpflichtet, sich für ihre Risiken zu versichern.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Anstaltsordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest.

² Mit der Inkraftsetzung wird die Anstaltsverordnung vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen wurde an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin:



Marlis Dürst

Die Gemeindeschreiberin:



Heidi Duttweiler

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 14. Juli 2021 genehmigt.